

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 434/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l , die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. S c h n e i d e r und W e n i g e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 2. August 2006 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der im November 1996 gestellte Antrag der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit war im Verwaltungsverfahren erfolglos; das Sozialgericht Gießen hat der Klage hingegen stattgegeben. In dem seit Juli 2002 anhängigen Berufungsverfahren war zunächst ein Verhandlungstermin in der zweiten Jahreshälfte 2003 geplant, sodann ist eine Terminierung Ende 2004 ins Auge gefasst worden. Hierzu ist es allerdings nicht gekommen; vielmehr hat der Berufungssenat ein orthopädisches Gutachten des Dr. S. und ein nervenärztliches Gutachten des Dr. S. - beide von April 2005 - beigezogen. Auf Antrag der Klägerin sind diese Gutachten dem Anästhesiologen Dr. H. zur Stellungnahme vorgelegt worden, der im erstinstanzlichen Verfahren ein schmerztherapeutisches Gutachten nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erstattet hatte. Zur Stellungnahme von Dr. H. vom Oktober 2005 haben sich die Klägerin im November 2005, die Beklagte im April 2006 geäußert; die Beklagte hat kurz darauf mitgeteilt, dass sie der Klägerin seit 1. Mai 2006 Altersrente für schwerbehinderte Menschen (nach Vollendung des 60. Lebensjahres) gewähre.
- 2 Mit Verfügung vom 12. Juli 2006 hat der Vorsitzende des Berufungssenats den Verhandlungstermin auf Mittwoch, den 2. August 2006, festgelegt. Daraufhin hat der sachbearbeitende Prozessbevollmächtigte der Klägerin, Rechtsanwalt H., mit Fax vom 13. Juli 2006 gebeten, den Termin auf den 9. August ab 14.00 Uhr zu verlegen, weil er sich vom 17. Juli bis 6. August 2006 in Urlaub befinde; die Wahrnehmung des Termins durch einen Kollegen sei auf Grund des Umfangs der Angelegenheit nicht möglich. Nachdem Rechtsanwalt H. seinen angekündigten Urlaub bereits angetreten hatte, hat der Vorsitzende am 19. Juli 2006, zur Post am 20. Juli 2006, geantwortet, er werde dem Antrag nicht stattgeben, und zur Begründung ausgeführt: "Im Hinblick auf den Streitgegenstand wie auch Kanzleigröße scheint mir die Wahrnehmung des Termins durch einen anderen Bevollmächtigten vertretbar. Im Hinblick auf die hohe Belastung des Senats steht dieser unter einem erheblichen Planungsdruck und rechtfertigt damit seine Entscheidung." Mit Fax vom 24. Juli 2006 hat ein Kanzleikollege von Rechtsanwalt H. die erneute Prüfung des Verlegungsantrags beantragt. Zur Begründung hat er vorgebracht, die Terminierung sei auf einen Tag erfolgt, der in die hessischen Sommerferien falle. Von den neun Berufsträgern der Kanzlei befänden sich zum Zeitpunkt des Termins vier im Urlaub, zwei weitere auf einem auswärtigen Termin. Die restlichen drei Anwälte bearbeiteten allesamt keine sozialrechtlichen Mandate und seien bereits durch die normale Urlaubsvertretung zusätzlich stark beansprucht. Die Akte stamme aus dem Jahre 1997 und werde seither ausschließlich von Rechtsanwalt H. bearbeitet; das Verfahren fülle bereits zwei Leitzordner. Im Hinblick auf die sehr lange Verfahrensdauer und den umfangreichen Prozessstoff dürfte die Vorbereitung eines nicht mit dem Sozialrecht befassenen Berufsträgers zumindest einen Arbeitstag in Anspruch nehmen. Mit Schreiben vom Folgetag



hat der Senatsvorsitzende geantwortet, die genannten Gesichtspunkte habe der Senat bei seiner Entscheidung, den Verhandlungstermin nicht aufzuheben, bereits berücksichtigt; es verbleibe dabei.

3 Zum Verhandlungstermin am 2. August 2006 ist die Klägerin mit ihrer Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwältin R. (Kanzleikollegin von Rechtsanwalt H.), erschienen, die lediglich den Sachantrag gestellt hat, die Berufung der Beklagten zurückzuweisen. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

4 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht Verfahrensfehler geltend. Das LSG habe ihr rechtliches Gehör verletzt, indem weder auf ihren Antrag der für den 2. August 2006 anberaumte Verhandlungstermin verlegt noch ein "Obergutachten" eingeholt worden sei.

II

5 Die Beschwerde ist unbegründet.

6 Wird als Verfahrensmangel die Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG iVm Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes) geltend gemacht, so liegt ein solcher Verstoß nur vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BVerfGE 96, 205, 216) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12). Darüber hinaus muss die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensfehler beruhen können (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36; BVerwGE 13, 338, 339; BVerwG NJW 1976, 1705; BVerwG NVwZ 1982, 433, 434).

7 Eine solche Verletzung liegt nicht vor. Die Klägerin trägt insbesondere vor, Rechtsanwalt H. habe den Termin urlaubsbedingt nicht "selbst" bzw "persönlich" wahrnehmen können. Sie erweckt mit ihrem Vorbringen den Eindruck, sie sei deshalb im Berufungstermin unvertreten gewesen. Hätte das LSG im vorliegenden Fall ohne einen Prozessbevollmächtigten der Klägerin verhandelt, erschiene nach dem oben geschilderten Sachverhalt eine Verletzung rechtlichen Gehörs naheliegend.

8 Dies kann jedoch dahinstehen. Selbst wenn ein Verfahrensfehler vorgelegen hätte, wäre er dadurch geheilt, dass die im Verhandlungstermin am 2. August 2006 durch Rechtsanwältin R. vertretene Klägerin ihn nicht gerügt hat (§ 202 SGG iVm § 295 Abs 1 der



Zivilprozessordnung <ZPO>). Auch einen Vertagungsantrag (§ 202 SGG iVm § 227 ZPO) hat die Klägerin im Termin nicht gestellt.

- 9 Die Klägerin sieht weiter darin einen Verfahrensfehler, dass das LSG kein "Obergutachten" eingeholt habe; dadurch sei ihr rechtliches Gehör verletzt. Zwar stellt es einen Revisionszulassungsgrund dar, wenn das LSG ohne hinreichende Begründung einem Beweisantrag nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 103 SGG). Ein derartiger Beweisantrag kann jedoch nicht festgestellt werden.
- 10 Denn als Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann - bei rechtskundiger Vertretung des Beteiligten, wie hier - nur ein solcher gewertet werden, der entweder im Berufungsurteil erwähnt ist oder im letzten Termin zur mündlichen Verhandlung - und sei es nur hilfsweise - gestellt, wiederholt oder in Bezug genommen wurde. Nur ein derartiger Beweisantrag erfüllt die insoweit maßgebliche Warnfunktion und führt der Tatsacheninstanz vor Augen, dass der Beteiligte die gerichtliche Sachaufklärungspflicht in einem bestimmten Punkt als nicht erfüllt ansieht (stRspr des BSG, vgl BSG vom 18. September 2003, SozR 4-1500 § 160 Nr 1; BSG vom 5. März 2002, SozR 3-1500 § 160 Nr 35; BSG vom 1. Februar 2000, SozR 3-1500 § 160 Nr 29).
- 11 Diese Voraussetzungen sind im Falle der Klägerin nicht erfüllt. Das Berufungsurteil geht auf einen Beweisantrag der Klägerin nicht ein; auch die Niederschrift über die Verhandlung vor dem LSG am 2. August 2006 weist lediglich einen Sachantrag der Klägerin aus, jedoch keinen Beweisantrag. Das rechtliche Gehör der Klägerin kann insoweit im Übrigen schon deshalb nicht verletzt sein, weil hieraus keine Pflicht zu einer vom Gericht nicht für erforderlich gehaltenen Beweiserhebung folgen kann.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

